

ulf.maruhn@gmail.com

Von: pruefung <pruefung@ksw.or.at>
Gesendet: Dienstag, 10. April 2018 08:11
An: ulf.maruhn@googlemail.com
Betreff: WG: Rückfrage zu den Richtlinien für die schriftlichen Klausuren (Stand 04.01.18)

Sehr geehrter Herr Maruhn,

Es darf zusätzlich zu den Paragraphen auch die Überschrift dabei stehen.

Mit freundlichen Grüßen
Susanne Luckschander

Von: Ulf Maruhn [<mailto:ulf.maruhn@googlemail.com>]
Gesendet: Montag, 09. April 2018 22:41
An: OFFICE
Betreff: Rückfrage zu den Richtlinien für die schriftlichen Klausuren (Stand 04.01.18)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe eine kurze Rückfrage zu den Richtlinien zur Steuerberaterprüfung.
Insbesondere habe ich eine Rückfrage zu der Regelung der Post-its.

Dort heißt es: "Post-ist (ggfalls mit Verweisen auf § bzw. Rz der Richtlinien)".

Ad zulässige Arbeitsbehelfe:

- Pro zulässigem Arbeitsbehelf (= Kodices) darf nur eine Auflage verwendet werden. Informationen zur zugelassenen Auflage finden Sie hier: www.ksw.or.at unter Berufszugang/Termine
- Erlaubt sind in den einzelnen Kodices nur:
 - farbliche Markierungen mit Leuchtstiften
 - Verweise auf § bzw Rz der Richtlinien (*Eigene Kommentierungen bzw Notizen udgl in den Kodices sind nicht zulässig.*)
 - **Post-its (ggfalls mit Verweisen auf § bzw Rz der Richtlinien)**
- Das Verwenden unzulässiger Arbeitsbehelfe wie zB Mobiltelefone/Smartwatches/Laptops/Tablets; Skripten, Bücher jedweder Art ist nicht zulässig.

Ist diese Richtlinie so zu verstehen, dass neben der Paragraphenzahl auch die amtliche Überschrift (oder Teile davon) des jeweiligen Paragraphen mit auf dem Post-it geschrieben werden darf oder darf nur die eigentliche Paragraphenzahl notiert werden?

Zum Beispiel:

Darf auf dem Post-it stehen:

- "§ 4 – Gewinn"

oder nur

- "§4" ?

Ich bedanke mich für Ihre aufklärende Antwort bereits im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen

Ulf Maruhn